

10. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Bereicherungsklage gegen das Deutsche Reich, die auf Rückzahlung eines gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1919 eingezogenen Zwischengewinns gerichtet und auf die Behauptung, diese Verordnung entbehre der Rechtsgültigkeit, gestützt ist?

VII Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1922 i. S. Du. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 604/21.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Erhebung eines durch Änderung der Höchstpreise für Häute, Felle und Leder sich ergebenden Zwischengewinns vom 30. Oktober 1919 (RGBl. S. 1837) hat die Reichslederstelle in Berlin am 8. November 1919 an den Kläger einen Zahlungsbefcheid in Höhe von 25 037,05 *M* erlassen. Nachdem Kläger den Betrag in 3 Teilen gezahlt hatte, forderte er mit der Klage die Summe zurück. Er führte aus, daß die W.D. vom 30. Oktober 1919 ungültig, der Fiskus also auf seine, des Klägers, Kosten rechtslos bereichert sei. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht verwarf diese Einrede durch Zwischenurteil. Das Berufungsgericht erkannte dagegen auf Abweisung der Klage, weil der Rechtsweg unzulässig sei. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... Zur Frage steht nur die Zulässigkeit des Rechtswegs. Ob dieser für den Klagenanspruch, wenigstens soweit es sich um Rückforderung der vom Kläger auf den Zahlungsbefcheid der Reichslederstelle nach Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung gezahlten Teilbeträge der 25 037,05 *M* handelt, auf Grund des § 227 RAbgD. auszuschließen ist, kann mit dem Berufungsurteil dahingestellt bleiben. Ganz abgesehen von dem § 227 muß im Einklange mit dem Berufungsurteil der Rechtsweg für den gesamten Klagenanspruch schon nach allgemeinen Erwägungen für unstatthaft erachtet werden. Vor die ordentlichen Gerichte gehören nach näherer Maßgabe der Vorschrift des § 13 RGBl. „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“. Zur Begriffsbestimmung solcher

Streitigkeiten kommt es auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Anspruch hergeleitet wird. Ist das Rechtsverhältnis als ein bürgerlichrechtliches zu beurteilen, so ist der Rechtsweg zulässig, ist es ein öffentlichrechtliches, so ist der Rechtsweg verschlossen, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle seiner Zulassung durch eine gesetzliche Sondervorschrift (RÖZ. Bb. 103 S. 55, auch Bb. 92 S. 310).

Die Abgabe, deren Rückzahlung mit der Klage begehrt wird, ist von der im März 1919 errichteten Reichslederstelle, einer öffentlichen Behörde (vgl. preuß. HMBl. 1919 S. 87), auf Grund der VO. des Reichswirtschaftsministers vom 30. Oktober 1919, die selbst wiederum auf das Gesetz vom 17. April 1919 (RMBl. S. 394) gegründet war, erfordert worden. Es ist an sich nicht undenkbar, daß durch eine obrigkeitliche Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offener Willkür eine für den Vermögensstand einer Privatperson lästige Maßnahme zu Unrecht getroffen wird. Dann darf der Geschädigte durch Klage bei dem ordentlichen Richter Rechtsschutz suchen (vgl. RÖZ. Bb. 97 S. 179, Bb. 102 S. 250, auch Reichsgerichtsurteil vom 24. Juni 1921, VII 577/20). So wollte das Landgericht und so will die Revision den vorliegenden Streitfall auffassen, weil der Kläger behauptet habe, die von der Reichslederstelle angewendete Verordnung sei mangels Erfüllung der im Gesetze vom 17. April 1919 für eine vereinfachte Form der Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen ungültig, und weil für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs von dieser Behauptung des Klägers auszugehen sei. Die Auffassung des Landgerichts und der Revision geht jedoch fehl. Nur das Klagevorbringen tatsächlicher Natur ist in dem die Frage der Zulassung des Rechtswegs betreffenden Verfahren maßgebend und als richtig zu unterstellen. Auf die vom Kläger geäußerte Rechtsansicht, und darum handelt es sich bei der vorerwähnten Behauptung, ist dieser Grundsatz nicht zu erstrecken. Zur eigenen Prüfung und Entscheidung, ob die von der Reichslederstelle angewendete Verordnung an dem vom Kläger behaupteten inneren Mangel leidet, wäre das Prozeßgericht nur berufen, wenn das anhängig gemachte Prozeßverfahren seiner rechtlichen Natur nach vor die ordentlichen Gerichte gehörte. Es ist aber gerade erst darüber zu entscheiden, ob diese Voraussetzung gegeben, ob der Rechtsweg zulässig ist (vgl. RÖZ. Bb. 93 S. 260). Hierbei ist maßgebend, daß die Reichslederstelle den vom Kläger angegriffenen Zahlungsbescheid, der Angelegenheiten des dieser Behörde zugewiesenen Geschäftskreises betrifft, in Beanspruchung und Ausübung eines Staatshoheitsrechts und nicht rein willkürlich ohne jeden Rechtsgrund, sondern in Anwendung einer von der übergeordneten Verwaltungszentralinstanz ausgegangenen und formgemäß verkündeten Verordnung erlassen hat. Alle wesentlichen Grund-

lagen des Streitverhältnisses der Parteien gehören hier dem Bereiche des öffentlichen Rechts an. Kläger versucht erfolglos mit Berufung auf § 812 BGB. ein bürgerlichrechtliches Verhältnis einzuführen. Die geltend gemachte Bereicherungsklage ist hier nichts anderes als die Rehrseite des Anspruchs des Reichs auf die bestrittene Abgabe. Hätte der Kläger nicht gezahlt, so wären die gemäß Festsetzung der Reichsleiterstelle abzuführenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben worden (§ 6 der VO. v. 30. Okt. 1919); eine etwaige auf Zahlung gerichtete Klage der Behörde vor dem ordentlichen Gericht hätte nicht zugelassen werden können, weil nicht ein Privatrechtsverhältnis, sondern ein öffentlichrechtliches Verhältnis zugrunde liegt, und eben deshalb hätte auch eine nach § 256 ZPO. erhobene Klage des Klägers auf Feststellung, daß er die erforderlichen Beträge nicht schulde, der Abweisung unterliegen müssen. Dadurch, daß der Kläger gezahlt hat, die Summe aber zurückfordert, kann er sich den nach der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses verschlossenen Rechtsweg nicht eröffnen. Das von der Revision noch angezogene Urteil RGZ. Bb. 100 S. 219 gehört nicht hierher. In jenem Falle handelte es sich um Verletzung einer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Obhutspflicht. Hier ist der Streit der Parteien auf eine dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörende Amtshandlung einer Reichsbehörde zurückzuführen, die unter keinen Umständen und selbst nicht im Falle der behaupteten Ungültigkeit der VO. v. 30. Okt. 1919 den Charakter einer öffentlichrechtlichen Amtshandlung eingebüßt hat.